

200 17 446 IV
KNB/PRN/STA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 25. April 2019

Verwaltungsrichter Knapp
Gerichtsschreiberin Prunner

A. _____
vertreten durch B. _____
Beschwerdeführer

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 24. März 2017



Sachverhalt:

A.

Der 1959 geborene A._____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) meldete sich im Dezember 2015 unter Hinweis auf eine schwere Gonarthrose (rechts) bei der IV-Stelle Bern (IVB bzw. Beschwerdegegnerin) zum Leistungsbezug an (Akten der IVB, Antwortbeilage [AB] 69 – 74). Die IVB holte in der Folge medizinische und erwerbliche Unterlagen ein und erteilte mit Mitteilung vom 30. Januar 2017 Kostengutsprache für eine berufliche Abklärung für Referenztätigkeiten (AB 54 f.). Mit Verfügung vom 24. März 2017 gewährte die IVB dem Versicherten für die Dauer der beruflichen Abklärung vom 16. Januar bis zum 17. April 2017 ein Taggeld (Grundentschädigung) von Fr. 84.80, wobei sie von einem durchschnittlichen Tageseinkommen von Fr. 106.-- bzw. einer massgebenden Lohnbasis von Fr. 38'332.75 (Jahreslohn bei einem 60%-Pensum: Fr. 35'662.20 + Lohnfortzahlungszulagen: Fr. 2'030.55 + Lohnmassnahmen: Fr. 640.--; AB 44) ausging (AB 42 f.).

B.

Hiergegen erhob der Versicherte, vertreten durch die B._____, mit Eingabe vom 10. Mai 2017 beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Es sei die Verfügung vom 24. März 2017 aufzuheben.
2. Es sei für die Zeit vom 16. Januar – 17. April 2017 ein Taggeld von Fr. 153.-- festzulegen.
3. Dem Beschwerdeführer sei die Taggeld Differenz von Fr. 6'274.40 für die Zeit vom 16. Januar – 17. April 2017 auszurichten.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Zur Begründung liess der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbringen, das Taggeld sei nicht richtig berechnet worden. Es müssten beim massgebenden Einkommen die Ausbildungszulagen und allfällige Lohnzulagen berücksichtigt werden. Zudem sei bei der Ermittlung des Taggeldes auf das

letzte ohne gesundheitliche Einschränkung erzielte Erwerbseinkommen abzustellen, welches er in einem 100%-Pensum erzielte habe. Das Einkommen betrage somit Fr. 65'336.85 und entspreche einem Taggeld von Fr. 153.--.

In der Beschwerdeantwort beantragte die IVB – gestützt auf die Stellungnahme der Eidgenössischen Ausgleichskasse vom 13. Juni 2017 – die Abweisung der Beschwerde.

In der Folge hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Taggeldverfügung vom 24. März 2017 (AB 42 f.). Streitig und zu prüfen ist die Höhe des für die Dauer der Integrationsmassnahme (berufliche Abklärung) zugesprochenen Taggeldes.

1.3 Beantragt wird die Ausrichtung eines höheren Taggeldes für die Integrationsmassnahme vom 16. Januar bis zum 17. April 2017. Die Differenz zwischen dem verfügt (Fr. 84.80) und dem beantragen Taggeld (Fr. 153.--) liegt für diese drei Monate mit Fr. 68.20 unter Fr. 20'000.-- (vgl. Beschwerde, S. 5 f.). Die Beurteilung der Beschwerde fällt deshalb in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 IVG Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind (Art. 22 Abs. 1 IVG). Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern (Art. 22 Abs. 2 IVG).

2.2 Die Grundentschädigung beträgt 80% des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80% des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20; Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 IVG). Grundlage für die Ermittlung des Erwerbseinkommens bildet das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) erhoben werden (massgebliches Einkommen; Art. 23 Abs. 3 IVG).

Das massgebende Einkommen wird auf den Tag ausgerechnet. Für Versicherte mit Monatslöhnen wird der letzte ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielte Monatslohn mit zwölf vervielfacht. Dem ermittelten Jahreslohn wird ein allfälliger 13. Monatslohn hinzugerechnet. Der so ermittelte Jahresverdienst wird durch 365 geteilt (Art. 21^{bis} Abs. 3 lit. a der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 [IVV; SR 831.201]).

3.

3.1 Zu Recht unbestritten ist vorliegend die Durchführung der beruflichen Abklärung für Referenztätigkeiten im Rahmen einer Integrationsmassnahme in der Abklärungsstelle C. _____ vom 16. Januar bis zum 17. April 2017 (AB 54 f.) und damit der grundsätzliche Anspruch des Beschwerdeführers auf ein Taggeld für diesen Zeitraum (vgl. E. 2.1 hiavor). Zu prüfen ist einzig die Höhe des Taggeldes und dabei insbesondere das massgebende Einkommen, aufgrund dessen die Grundentschädigung zu berechnen ist.

3.2 Die Beschwerdegegnerin zog für die Berechnung der massgebenden Lohnbasis den tatsächlich zuletzt bei der D. _____ in einem 60%-Pensum erzielten Jahreslohn im Jahr 2015 von Fr. 35'662.20 (vgl. Fragebogen für Arbeitgebende vom 21. Dezember 2015, AB 62), Fr. 2'030.55 Lohnfortzahlungszulagen (Durchschnitt der effektiv geleisteten Stunden vor Beginn der Krankheit) und Fr. 640.-- Lohnmassnahmen (effektiv ausbezahlter Betrag), total ausmachend Fr. 38'332.75, heran (AB 44).

Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, er habe sein (100%-)Pensum aus gesundheitlichen Gründen bzw. wegen der Gonarthrose per 1. November 2010 auf 60% reduzieren müssen, weshalb für die Berechnung des zuletzt erzielten Einkommens ein 100%-Pensum heranzuziehen sei. Zudem seien zum massgebenden Lohn Kinderzulage von Fr. 320.-- und Lohnzulage von Fr. 158.45 hinzuzurechnen. Bei einem Einkommen von insgesamt Fr. 65'336.85 resultiere somit ein Taggeld von Fr. 180.-- bzw. Fr. 153.-- (vgl. Beschwerde, S. 5 sowie Eingabe vom 30. August 2017, S. 2 f.).

3.3

3.3.1 In erwerblicher Hinsicht ist den vorliegenden Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer vom 1. Juni bis am 31. August 2009 als ... im Stundenlohn in einem 50%-Pensum für die D._____ arbeitete (Einzelarbeitsvertrag vom 19. Mai bzw. 3. Juni 2009, Beschwerdebeilage [BB] 10 f.). Ab dem 1. September 2009 war er als ... im Stundenlohn für dieselbe Arbeitgeberin tätig (vgl. Rahmenvertrag für Gelegenheitsarbeit vom 11. August 2009; BB 12). Seit dem 1. November 2010 arbeitete der Beschwerdeführer als ... in einer Festanstellung für die D._____ in einem 60%-Pensum (Einzelarbeitsvertrag vom 1. bzw. 16. November 2010; BB 13). Im E-Mail vom 1. Juni 2017 gab eine Mitarbeiterin der D._____ an, der Beschwerdeführer sei vom 1. Juni 2009 bis am 31. Oktober 2010 in einem 40%-Pensum und seit dem 1. November 2010 in einem 60%-Pensum angestellt gewesen. Ein höheres Pensum habe er bei der D._____ nie inne gehabt (AB 1a). Im Fragebogen für Arbeitgebende vom 21. Dezember 2015 – in welchem von einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit seit dem 23. Oktober 2015 ausgegangen wird – wird von der D._____ sodann ausgeführt, dass der Beschwerdeführer vor Eintritt des Gesundheitsschadens bzw. seit dem 1. Juni 2009 25,2 Stunden pro Woche gearbeitet hat (AB 62). Dies entspricht bei einer 42 Stunden-Woche einem 60%-Pensum. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er sein 100%-Pensum per 1. November 2010 aus gesundheitlichen Gründen auf ein 60%-Pensum reduziert habe, lässt sich gestützt auf diese Unterlagen nicht belegen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch vor dem 1. November 2010 – zumindest seit Juni 2009 – in einem Pensum von maximal 60% tätig war. Gegen eine Reduktion des Arbeitspensums (von 100% auf 60%) spricht denn auch der IK-Auszug (2009: Fr. 22'691.-- [Juni bis Dezember], 2010: Fr. 44'198.--, 2011: Fr. 37'109.--, 2012: 33'162.--, 2013: 43'583.--, 2014: Fr. 38'202.--, 2015: Fr. 38'346.--; AB 3). Zwar erzielte der Beschwerdeführer in den Jahren 2009 bis 2015 jeweils unterschiedlich hohe Einkommen, einem über mehrere Jahre anhaltenden, tieferen Einkommen infolge eines niedrigeren Pensums (ab November 2010) widersprechen die Zahlen jedoch. Immerhin erzielte der Beschwerdeführer im Jahr 2015 ein etwa gleich hohes Einkommen wie im Jahr 2009 (aufgerech-

net auf ein ganzes Jahr). Ein deutlich niedrigeres Einkommen ist dem IK-Auszug erst ab dem Jahr 2016 (Fr. 17'680.--) zu entnehmen (AB 3).

Im Beschwerdeverfahren wurde eine offenbar von der ehemaligen Arbeitgeberin stammende Aufstellung betreffend den Beschäftigungsgrad des Beschwerdeführers in der Zeit von Juni 2009 bis Mai 2011 beigebracht. Dieser ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in der Zeit von Juni 2009 bis Oktober 2010 fast jeden Monat deutlich mehr als 60% für die D. _____ gearbeitet hat (BB 9). Abgesehen von der Tatsache, dass diese Angaben sämtlichen vorherigen Aussagen der ehemaligen Arbeitgeberin widersprechen, vermag die Eingabe auch aus nachfolgendem Grund vorliegend nichts zu ändern. Selbst wenn gestützt auf diese Aufstellung davon auszugehen wäre, dass der Beschwerdeführer von Juni 2009 bis Oktober 2010 jeweils mehr als 60% gearbeitet hat, ist gestützt darauf noch nicht belegt, dass eine Reduktion per 1. November 2010 tatsächlich aus gesundheitlichen Gründen erfolgte (vgl. dazu E. 3.3.2 hiernach).

3.3.2 Was die gesundheitlich bedingte Leistungseinschränkung anbelangt, führte Dr. med. E. _____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, im Bericht vom 31. Juli 2017 aus, der Beschwerdeführer habe sie wegen starker Schmerzen in beiden Knien und in den Beinen sowie wegen starken Kreuzschmerzen am 18. Oktober 2011 aufgesucht. Die Untersuchungen hätten degenerative Veränderungen der LWS und der Kniegelenke ergeben. Es wurde vom 29. Oktober bis am 13. November 2011, vom 15. November bis am 28. Dezember 2011 und vom 30. Dezember 2011 bis am 29. Februar 2012 eine 100%-ige und vom 1. März bis am 30. April 2012 eine 50%-ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. In der Folge habe der Beschwerdeführer offenbar sein Arbeitspensum reduziert, wovon sie zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnisse gehabt habe. Am 4. Juni 2015 sei im MRI des rechten Kniegelenks eine schwere mediale Gonarthrose dokumentiert worden. Am 7. Juli 2015 sei eine unicondyläre Knieprothese empfohlen worden. Es wurde vom 26. Oktober 2015 bis 12. Juni 2016 eine 100%-ige und ab dem 13. Juni 2016 eine 50%-ige Arbeitsunfähigkeit (von einem 60%-Pensum) attestiert (BB 14).

Der Bericht von Dr. med. E. _____ vermag die von Seiten des Beschwerdeführers geltend gemachte anhaltende gesundheitliche Einschränkung

kung seit November 2010 nicht zu belegen. Die attestierte Arbeitsunfähigkeit betrifft erst die Zeit von Oktober 2011 bis April 2012 (BB 14) und war lediglich vorübergehend. Soweit Dr. med. E. _____ ausführt, dass der Beschwerdeführer sein Pensum in der Folge, d.h. ab Mai 2012 reduziert habe, ist festzuhalten, dass die Allgemeinmedizinerin davon jedoch selber nichts wusste bzw. im Bericht lediglich die Angaben des Beschwerdeführers wiedergibt.

Weitere medizinische Unterlagen betreffend die Arbeits- und Leistungs(un)fähigkeit vor Oktober 2015 liegen nicht vor.

3.3.3 Vorliegend ist bis Oktober 2015 keine relevante Einschränkung in der Arbeits- und Leistungsfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (vgl. BGE 126 V 353 E. 5b S. 360) erstellt. Zudem ist überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht aus gesundheitlichen Gründen seit November 2010 in einem 60%-Pensum arbeitete. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde entsprechend dem Untersuchungsgrundsatz hinreichend abgeklärt (vgl. BGE 117 V 282 E. 4a S. 283). Soweit der Beschwerdeführer weitere Abklärungen in medizinischer Hinsicht betreffend den Beginn der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit verlangt, ist festzustellen, dass der Untersuchungsgrundsatz nicht uneingeschränkt gilt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2 S. 195, 122 V 157 E. 1a S. 158; SVR 2009 IV Nr. 4 S. 7 E. 4.2.2). Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich auch den medizinischen Akten im Verfahren IV/2017/407 (betreffend Rentenanspruch) nichts anderes entnommen werden kann.

3.4 Da die letzte ohne (wesentliche) gesundheitliche Einschränkung ausgeübte Tätigkeit bei Eingliederungsbeginn (Januar 2017) nicht mehr als zwei Jahre zurück lag, ist auf das letzte, eben ohne gesundheitliche Einschränkung erzielte Erwerbseinkommen abzustellen (vgl. E. 2.2 hiavor). Unter dem letzten entsprechenden Erwerbseinkommen ist dasjenige Einkommen zu verstehen, welches die versicherte Person zuletzt ohne Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit erzielt hat. Unerheblich ist, ob dieses Erwerbseinkommen dabei durch eine den Fähigkeiten und der Ausbildung der versicherten Person entsprechende Tätigkeit erzielt wurde (Rz. 3009 des Kreisschreibens des Bundesamtes für

Sozialversicherungen [BSV] über die Taggelder der Invalidenversicherung [KSTI], in der für das Jahr 2017 gültigen Fassung; abrufbar unter www.bsv.admin.ch).

Der Beschwerdeführer erzielte zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkungen gemäss Fragebogen für Arbeitgebende im Jahr 2015 in seiner Tätigkeit als ... für die D. _____, welche er in einem 60%-Pensum ausübte, Fr. 34'222.20 (inkl. 13. Monatslohn) zuzüglich Fr. 1'440.-- Arbeitsmarktzulagen, total Fr. 35'662.20 (AB 62). Von diesem Jahreslohn geht auch die Beschwerdegegnerin aus. Zu diesem hat sie Fr. 2'030.55 Lohnfortzahlungszulagen und Fr. 640.-- Lohnmassnahmen hinzugerechnet (AB 44), was vom Beschwerdeführer an sich nicht bestritten wird und denn auch nicht zu beanstanden ist. Soweit der Beschwerdeführer (zusätzlich) Lohnzulagen in der Höhe von monatlich Fr 158.45 geltend macht, ist dem entgegenzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die Zulagen – wie gerade aufgeführt – in der Berechnung bereits berücksichtigt hat. Kinderzulagen können für die Berechnung des massgebenden Einkommens entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ebenfalls nicht berücksichtigt werden. So dient doch als Grundlage für die Ermittlung des Erwerbseinkommens das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG erhoben werden (vgl. E. 2.2 hiavor). Auf Kinderzulagen werden keine AHV-Beiträge erhoben (vgl. Art. 5 Abs. 4 AHVG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 lit. f der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]).

Nach dem Dargelegten beträgt das massgebende Einkommen Fr. 38'332.75 (Fr. 35'662.20 + Fr. 2'030.55 + Fr. 640.--). Das durchschnittliche Tageseinkommen von Fr. 106.-- bzw. die Grundentschädigung von Fr. 84.80 (vgl. E. 2.2 hiavor) ist daher nicht zu beanstanden.

3.5 Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung und einem Kindergeld (vgl. E. 2.1 hiavor). Das Kindergeld beträgt für jedes Kind 2 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 (Art. 23^{bis} IVG). Der Beschwerdeführer hat drei Kinder (vgl. AB 70). In der Verfügung vom 24. März 2017 ist lediglich eine Grundentschädigung von Fr. 84.80 aufgeführt (vgl. E. 3.4 hiavor). Das Kindergeld wurde bei der Taggeldberechnung soweit erkennbar nicht mitberechnet bzw. ausbezahlt.

Die Sache geht daher diesbezüglich zurück an die Verwaltung, damit sie auch über das Kindergeld befindet.

3.6 In teilweiser Gutheissung ist die Verfügung der IVB vom 24. März 2017 insoweit aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie im Sinne von Erwägung 3.5 verfähre. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

4.

4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Der Beschwerdeführer obsiegt in geringem Ausmass, nämlich insofern, als das Kindergeld bei der Taggeldberechnung nicht miteinbezogen worden ist. Bei diesem Prozessausgang sind die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, im Umfang von Fr. 400.-- dem Beschwerdeführer und im Umfang von Fr. 100.-- der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Anteil des Beschwerdeführers ist dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu entnehmen; der verbleibende Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 100.-- ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten.

4.2 Aufgrund des teilweisen Obsiegens besteht ein Anspruch auf Ersatz eines Anteils der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG; BGE 110 V 54 E. 3a S. 57).

Gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts wird der Parteikostenersatz bei gemeinnützig tätigen Rechtsberatungsstellen sowie Rechtsschutzversicherungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden aufgrund eines allgemeingültigen pauschalisierten Stundenansatzes festgesetzt, welcher im konkreten Fall mit dem gebotenen Aufwand multipliziert wird. Der Stundenansatz wird je nach fachlicher Qualifikation der Vertretung festgelegt, wobei

als fachlich qualifizierte Vertretung diejenige durch Juristinnen und Juristen sowie durch eidgenössisch diplomierte Sozialversicherungsexpertinnen und -experten gilt. Als fachlich nicht qualifizierte Vertretung gelten alle übrigen Parteivertreterinnen und -vertreter (vgl. Rundschreiben der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung und der Abteilung für französischsprachige Geschäfte des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Dezember 2009, abrufbar unter www.justice.be.ch). Im Falle der Vertretung durch Rechtsschutzversicherungen, Gewerkschaften und Berufsverbände wird der Stundenansatz bei einer fachlich qualifizierten Vertretung auf Fr. 180.-- und bei einer fachlich nicht qualifizierten Vertretung auf Fr. 100.-- festgelegt.

Der Beschwerdeführer wird durch lic. iur. G. _____ von der B. _____ vertreten. Mit Kostennote vom 22. August 2018 macht lic. iur. G. _____ einen zeitlichen Aufwand von insgesamt 10.5 Stunden sowie eine Spesenpauschale von Fr. 50.-- geltend. Unter Berücksichtigung der vorliegend fachlich qualifizierten Vertretung sowie des geringen Obsiegens ist die Parteienschädigung ermessensweise auf pauschal Fr. 200.-- (inkl. Auslagen) festzusetzen. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu ersetzen.

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der IV-Stelle Bern vom 24. März 2018 insoweit aufgehoben und die Sache an die Verwaltung zurückgewiesen, damit diese im Sinne von Erwägung 3.5 verfähre. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden im Umfang von Fr. 400.-- dem Beschwerdeführer und im Umfang von Fr. 100.-- der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt. Der Anteil des Beschwerdeführers wird dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- entnommen. Die

restlichen Fr. 100.-- werden dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteidtschädigung von pauschal Fr. 200.-- (inkl. Auslagen) zu bezahlen.

4. Zu eröffnen (R):

- B._____ z.H. des Beschwerdeführers
- IV-Stelle Bern
- Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.